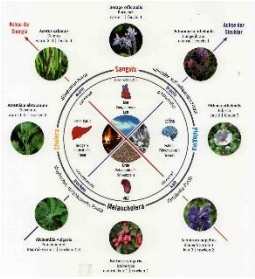

IG Konstitutionsmedizin TEN

Statuten

Art. 1 Name und Sitz
Unter dem Namen Interessengemeinschaft Konstitutionsmedizin in der Traditionellen Europäischen Naturheilkunde (nachstehend IG KM-TEN genannt) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
Der Verein hat seinen Sitz in der Regel am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Ziele

- Das Verständnis für die Humoralmedizin und das konstitutionsorientierte Denksystem sowohl bei naturheilkundlich Praktizierenden wie bei Laien fördern und stärken.

- Bekanntmachung und Verbreitung der Konstitutionsmedizin TEN und der konstitutionsorientierten Irisdiagnostik.

- Herausgabe von Broschüren und Texten; Verbreitung und Bekanntmachung von Literatur der TEN und der Humoralmedizin.

- Erforschung und Bekanntmachung von alten TEN-Texten, besonders mit Bezug auf die Humoralmedizin.

- Organisieren und initiieren von Forschungsprojekten auf dem Gebiet der konstitutionsorientierten TEN.

- Kontakte der TEN-TherapeutInnen untereinander fördern und eine Plattform für TEN-TherapeutInnen bieten, die auf der Basis der Humoralmedizin arbeiten oder sich dafür interessieren.

- Eine Plattform für PatientInnen und andere InteressentInnen bieten, die mehr über die Konstitutionsmedizin in der traditionelle europäische Naturheilkunde wissen möchten.

- Organisieren von TEN Projekten, Treffen, Arbeitsgruppen schweizweit und international, im Speziellen auf dem Gebiet der Humoralmedizin.

- TEN-Kontakte mit dem Ausland und den internationaler Erfahrungsaustausch auf TEN-Gebiet und im Speziellen auf dem Gebiet der Humoralmedizin fördern.

Art. 3 Mittel
die Mittel der IG KM-TEN setzen sich zusammen aus:
a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
b) Gönnerbeiträgen
c) Unterstützungen von Institutionen
d) Spenden und Zuwendungen aller Art
e) Aktivitäten des Verbandes und anderem

Sämtliche Mittel werden ausschliesslich für die Vereinszwecke verwendet.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IG KM-TEN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitglieder, Beitritt
Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich den Zielen der IG KM-TEN verpflichtet fühlt. Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern (Aktivmitglied und stimmberechtigt) und Freunden und fördernden Mitgliedern, die kein Stimmrecht ausüben.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

Als Aktivmitglied können NaturheilprakterInnen TEN und TherapeutInnen TEN der IG KM-TEN beitreten, die eine Ausbildung oder Weiterbildung in Humoralmedizin TEN und oder konstitutionsorientierter Irisdiagnose oder Kurse, denen die Humoralmedizin TEN als Denk- und Arbeitsmodell als Basis dient, besucht haben.

Jeder Interessierte an der IG KM-TEN kann sich als Freund zu einem reduzierten Betrag anmelden.

Institutionen, die Humoralmedizin und / oder konstitutionsorientierte Irisdiagnose oder Kurse, denen die Humoralmedizin TEN als Denk- und Arbeitsmodell als Basis dient, anbieten, können als Mitglied beitreten. Links der Institutionen, Kurse und Ausbildung werden auf der Website www.km-ten.org publiziert. Flyer können an Workshops u.a. aufgelegt werden. Es gelten spezielle Mitgliederbeiträge.

Jeder Interessierte an der IG KM-TEN kann als Gönner die IG KM-TEN unterstützen.

4.1. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können Personen werden, die besondere Verdienste auf dem Gebiet der Konstitutionsmedizin TEN geleistet oder sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
Der Vorstand entscheidet über eine Ehrenmitgliedschaft.

Art. 5 Mitgliedsbeitrag
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Art. 6 Austritt und Ausschluss
Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss bis zum 30. November eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss, durch Tod oder Auflösung der juristischen Person. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinsschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.

Art. 7 Vereinsorgane
Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Beschlüsse der Vereinsorgane können im Rahmen von Versammlungen erfolgen oder im Zirkularverkehr getroffen werden.

7.1. Beirat des Vereins
Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

Art. 8 Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt.
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Einladungsschreiben per E-Mail sind gültig.
Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich an den Vorstand zu richten. Ergänzungen werden zu Beginn der Versammlung bekannt gemacht.
Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über eine Geschäftsordnung, die der Vereinsvorstand zur Regelung weiterer Belange des Vereins erstellen kann.
Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf dem Zirkularweg gültig getroffen werden, wobei eine Rückmeldefrist von 14 Tagen gesetzt wird, innerhalb derer die Mitglieder reagiert haben müssen. Andernfalls kann die Stimme analog zu den fehlenden Stimmen abwesender Mitglieder nicht berücksichtigt werden.
E-Mail-Verkehr ist für die Beschlussfassung auf Zirkularverkehr als genügende Form anerkannt.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
Der Vorstand entscheidet über geplante Aktivitäten und Publikationen wie Broschüren, Internetinhalte etc. mit einfacher Mehrheit, wobei bei Pattsituationen die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist. Sollte kein Konsens erzielt werden können, sind die Mitglieder zu befragen und eine Zustimmung durch einfache Mehrheit erforderlich.
Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen und konstituiert sich selbst.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
Der Vorstand kann seine Kompetenzen oder einzelne Teile derselben, unter Vorbehalt der unentziehbaren Aufgaben, an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Vorstandes oder Dritte übertragen.
Der Vorstand hat die folgenden unübertragbaren Kompetenzen:

a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, die Erstellung der jährlichen Vereinsrechnung, des Rechenschaftsberichtes an die Mitgliederversammlung sowie des Jahresbudgets
c) Entscheidung über die Offenlegung der Mitgliedschaft nach aussen
d) Oberleitung des Vereins

Art. 10 Haftung
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 11 Auflösung
Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren.
Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Aktivsaldo, nach Abzug der Unkosten und der eventuellen Verpflichtungen des Vereins, nach Massgabe des Vorstandes an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlicher ideeller Zielsetzung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkrafttreten
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. September 2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Gründungsmitglieder:
Anne Faulborn (1. Vorsitzende)
Teresa Muggli (Finanzen)
Erika Wirth

Kontaktadresse:
IG Konstitutionsmedizin TEN
Naturheilpraxis Faulborn
Schützenmattstrasse 39
4051 Basel
061 271 32 79
info@km-ten.org www.km-ten.org